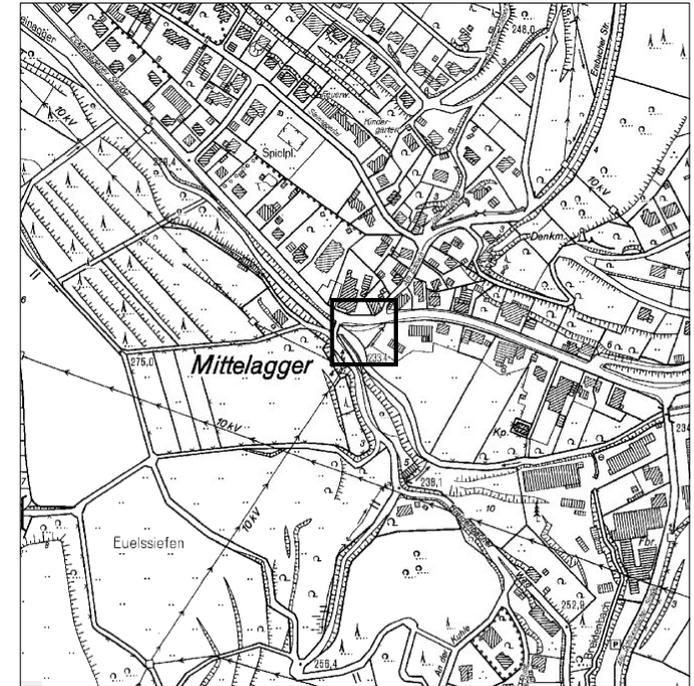




Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichshof über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

"Mittelagger, Eckenhagener Straße"

gem. § 34 Abs 4 Satz 1 Ziffer 3 Baugesetzbuch (BauGB)



Textliche Festsetzung

(§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

Die ufernahen Bereiche der Steinagger und des Erzbaches sind flächendeckend mit lebensraumtypischen Gebüschten gemäß der Pflanzauswahlliste im Landschaftspflegerischen fachbeitrag [Planungsgruppe Grüner Winkel, Dipl.-Ing. G. Kursawe; Nümbrecht, 15.06.2020] in den vorgebenden Mindestgrößen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand von Strauch zu Strauch darf 1,50 m Abstand nicht überschreiten. Es müssen mindestens fünf verschiedene Arten der Pflanzauswahlliste gepflanzt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Legende

M 1 : 1000

-  Vorhandene Satzungsgrenze
-  Erweiterung der Satzungsgrenze
-  Entfallene Satzungsgrenze

Köln, den 18.05.2021